2844 A.

REGLEMENT

wegen

Einschränckung der eingerissenen

Schuster-Fuschereyen

und wie denen daher

zwischen dem Mittel

und

denen nicht recipirten Schumachern

entstandenen Irrungen

abzuhelffen.

De Dato Berlin den 23 August. 1754.

Breßlau gedruckt bey Carl Wilhelm Graß.

Veritate et Juſtitia.

WBP Opole 2844

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, wie das Bürgerliche Schumacher-Mittel zu Breßlau, durch die ſehr eingeriſſene, und ſowohl in der Stadt, als vor den Thoren, von Zeit zu Zeit ausgebreitete Pfuſchereyen, in groſſen Verfall gerathen, und die in höherem Werth vorhin geſtandene, und erkauffte Gerechtigkeiten oder ſo genannte Schu-Bäncke, dergeſtalt herunter geſetzet worden, daß ſie dermahlen, unter der Helffte, auch wohl um ein Drittel des vorigen Kauff-Pretii hingelaſſen werden müſſen; hierdurch verſchiedene treuhertzige Gläubiger ſo auf die Schu-Bäncke, nach der vorigen Würdigung, Geld gelehnet, zu Schaden gebracht worden, dergleichen Nachtheil und Verluſt aber noch ferner zu beſorgen iſt, dafern nicht denen Pfuſchern, und deren Vermehrung Einhalt geſchiehet, dagegen der Bürgerlichen Schumacher Nahrung wiederum aufgeholffen wird.

Als haben Allerhöchſt-Dieſelbte aus Landes-Väterlicher Huld, durch dieſes Reglement aller huldreichſt feſt zu ſetzen und zu verordnen geruhet: Daß

I. Vor der Hand bey denen von den Breßlauſchen bezunften Schumachern erlangten Gerechtigkeiten, es noch ferner bewenden, hiernach kein Schuſter in das Mittel aufgenommen werden, und die Profeßion mit Förderung der Geſellen und Jungen treiben dörffe, der nicht Zunftmäßig gelernet, und eine von den 86 Schu-Bäncken ſich angeſchafft, oder ſolche zu acquiriren bereit und im Stande iſt, dabey aber dieſelben ſich tauglicher Arbeit zu befleißigen, und zu keinen begründeten Beſchwerden, dem Publico Anlaß zu geben haben.

II. Wollen Se. Königl. Majeſtät in Anſehung der Militair-Perſonen, wieder deren Beeinträchtigung gleichfalls verſchiedene Klagen von dem Schumacher-Mittel geführet worden, die in vorigen Jahren an das Gouvernement ergangene Ordres, nicht minder, was bey Allerhöchſt-Deroſelben Gegenwart in Liegnitz occaſione der daſelbſt vorgekommenen Beſchwerden, anbefohlen und verordnet worden, hierdurch wiederholen, daß denen von der Garniſon, oder andern in- und vor der Stadt Breßlau ſich aufhaltenden beurlaubten Soldaten, weder neue- noch Flick-Arbeit, auch nicht einmal vor die Regimenter zu verfertigen, und denen Bürgerlichen Profeſſioniſten, Eingriff in ihre Nahrung zu thun, verſtattet, ſondern dieſelben vielmehr angehalten werden ſollen, wann ſie Zunfftmäßig, und als ordentliche Geſellen ſich verhalten wollen, ſowohl die Regiments- als andere Arbeit bey hieſigen Meiſtern als Geſellen zu verfertigen.

Da auch

III. Seit geraumer Zeit der Mißbrauch eingeſchlichen, daß wann ein Geſelle bey einem Meiſter einige Zeit in Arbeit geſtanden, und nicht länger Luſt gehabt, ſeiner Profeſſion als Geſelle nachzugehen, ſich in die Stadt, oder in den Vorſtädten niedergeſetzt, und durch verbothene Pfuſcherey ſein Brodt zu erwerben geſucht; So wird dagegen feſtgeſetzt: daß derjenige, welcher eine andere Nahrung oder Profeſſion zugleich treibt, er wohne unter welcher Jurisdiction er wolle, der Schuſter-Arbeit ſich gäntzlich enthalten ſolle, wiedrigenfals ihm die Arbeit vom Policey-Directorio, ohne Unterſchied der Jurisdiction, weggenommen, er aber noch über diß mit Gefängnüß- bey fernerer Betretung aber mit nachdrücklicherer Strafe angeſehen werden ſoll.

Was nun

IV. Die unbezunffte Schumacher in der Stadt, ſo neben bey keine andere Nahrung treiben, betrifft; So wird hierdurch feſtgeſetzet, daß die in Termino decretorio nemlich den 24ſten Junii 1753. von der dazu angeordneten Raths-Commiſſion vermerckte und in der bey der

Krieges- und Domainen-Cammer zu Breßlau den 26ten Junii besagten Jahres überreichten Consignation befindliche Personen, ohne erst die Reception bey dem Mittel suchen, und das mindeste vor die Concession erlegen, oder etwas der Schuster-Zunfft jährlich beytragen zu dürffen, lebenslang geduldet werden sollen, und alte und neue Arbeit nach ihrem Gefallen anfertigen mögen, jedoch müssen sie sich bey Verlust dieser besondern Begnadigung, nicht unterfangen, Gesellen oder Jungen zu halten, sondern bloß auf ihre eigene Hand arbeiten, und soll, wenn einer von ihnen abstirbt, kein neuer unbezünfter Schumacher in dessen Stelle aufgenommen, und ihm der Aufenthalt, weder in einem Bürgerlichen Hause, noch in den Clöstern, bey der unten determinirten Strafe verstattet werden.

Damit nun also sich kein neuer Pfuscher in die Stadt einschleichen, und die unerlaubte Beeinträchtigung des Schumacher-Mittels weiter fortgehen, sondern mit dem Absterben der anietzo lebenden die Pfuscherey in der Stadt gäntzlich cessiren möge; So soll

V. Gleich nach Publication dieses Reglements durch die Policey in der gantzen Stadt, keinen Ort und Jurisdiction ausgenommen, eine genaue Visitation angestellet werden, um zu erforschen, ob sich etwa ausser denen in Termino decretorio aufgeführten, und in besondern Listen eingetragenen Personen neue Pfuscher in die Stadt heimlich eingeschlichen, und den damahls befundenen Numerum vermehret, als auf welche diese Concession keinesweges zu extendiren, sondern es sollen sowohl dergleichen nachhero eingeschlichene Pfuscher, als auch diejenigen, die zwar vorhero schon in der Stadt gewesen, sich aber verheelet, und damahls auf Erfordern der Commission sich nicht gemeldet, sogleich aus der Stadt fortgeschaffet werden.

Dafern also

VI. Nachhero jemand sich unterstehen solte, einen dergleichen neuen in die Stadt gezogenen Pfuscher einzunehmen, so soll der Eigenthümer des Hauses, oder wenn die Aufnahme in einem Closter-Hause geschehen, dasselbe das erste mahl 5 Rthlr. und das zweyte mahl 10 Rthlr. Strafe erlegen, wovon dem Denuncianten ein Drittel, die zwey übrigen Drittel aber zur Mittels-Casse der Schumacher gezahlet, der unbefugte Pfuscher aber, ohne Aufschub aus der Stadt geschaffet werden.

Es

Es hat dahero

VII. Ein jeder Eigenthümer, weil er nicht wissen kann, ob der bey ihm einmiethende Schumacher, ein alter oder neuer Pfuscher ist, sich bey dem Policey-Inspectore seines Viertels deshalb anzugeben, welchem sodann obliegt, die Listen nachzusehen, und dem anfragenden die benöthigte Nachricht zu ertheilen, auch wann es ein neuer wäre, den Eigenthümer zu warnen, daß er sich vor der ausgesetzten Strafe hüten, und dieser Verfassung nicht zuwieder handeln solle, wie dann auch der Policey-Inspector, ob hierinnen Folge geleistet worden, invigiliren, und bey Contraventions-Fällen, solches dem Magistrat zu weiterer Verfügung ungesäumt anzeigen muß; wiedrigenfals er selbst wann er entweder dem Eigenthümer, nicht die erforderliche Auskunft gegeben, oder nachhero nicht aufmercksam gewesen, sondern auf eine unerlaubte Weise etwann selbst conniviret, ebenfalls 5 Rthlr. zu entrichten hat:

Um aber sowohl allen Ausflüchten, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vorzubeugen, als auch die sich einschleichende Pfuscher zu entdecken;

So befehlen

VIII. Seine Königl. Majestät hiermit allen und jeden Geist- und Weltlichen Gerichts-Obrigkeiten, sich nach diesem Reglement aufs genaueste zu achten: Magistratus aber hat solches denen Bürgerlichen Eigenthümern zu publiciren, also auch vornehmlich diesen Passum einzuschärffen, und öftere Visitationes anzuordnen, damit denen Klagen des Schuster-Mittels abgeholffen, und die Pfuschereyen in der Stadt auf solche Weise mit der Zeit völlig abgestellet werden:

Was hiernächst

X. Die Schumacher in den Vorstädten auf den Geistlichen und der Stadt Jurisdictionen anlanget; so soll deren Anzahl niemahls höher steigen, als sie in oberwehntem Termino decretorio, nach Ausweisung der gefertigten Listen gewesen, und solte auch, wann einer daselbst abgehet, ein neuer sich wieder einfinden, so soll jedoch solchem neu angehenden weiter keine andere als Flick-Arbeit zu machen bey 5. Rthlr. Strafe, so auf jeden Contraventions-Fall zu erlegen, und obgedachter massen zu ertheilen ist, erlaubet seyn.

Und

Und obwohl

X. Wir vor der Hand geschehen lassen wollen, daß die dermahlen befindliche, und in der Liste verzeichnete Vorstädtische Schumacher, ohne das mindeste an das Schuster-Mittel abzugeben, ohne Unterscheid neue und alte Arbeit verfertigen mögen; so müssen dennoch sie keinesweges sich anmassen, Gesellen oder Jungen zu halten, auch das erstemahl bey Confiscation der Arbeit, bey anderweitiger Betretung aber überdies bey 5 Rthlr. Strafe, oder wenn sie dieselben nicht erlegen können, bey 5 tägigem Arrest vor keinen in der Stadt wohnenden Bürger, Inwohner oder Dienst-Bothen neue Arbeit zu machen, vielweniger neue Schue, Stiefeln oder Pantoffeln desgleichen auch keine Flick-Arbeit in die Stadt einzubringen, oder wissentlich zum einschleppen und Verkauff abzugeben.

Dahero

XI. Das Gouvernement die Ordre zu stellen hat, daß die Wache in den Thoren, auf geschehene Anzeige der Schumacher-Eltesten, die mit fertiger Schumacher-Waare, sie sey neu oder alt, im Thore von denen Vorstädten einkommende Schuster oder Soldaten so lange anhalten solle, bis die Waare zu fernerer Einlieferung auf das Rathhaus von einem Policey-Bedienten abgefordert worden.

Wie denn auch

XII. Wenn ein Bürger und Einwohner, ingleichen das Gesinde in der Stadt betroffen wird, daß er bey einem Schuster vor den Thoren arbeiten läßt, mit 5 Rthlr. Strafe, oder wenn er solche zu erlegen nicht im Stande ist, mit 5 tägigem Arrest angesehen werden soll.

XIII. Die Policey hat denen Scholtzen und Gerichten auf den Vorstädtischen Jurisdictionen die Listen der aufgenommenen unbezünften Schumacher zuzustellen, und müssen diese allen Fleisses dahin sehen, daß über die darinnen befindliche Anzahl keiner mehr gelitten, vielweniger ein neuer, wann von den gegenwärtigen keiner abgegangen, eingenommen werde, deßhalber sollen sie öftere Untersuchungen anstellen; und denen Eigenthümern solches gehörig bekannt machen, auch ihnen scharf einbinden, daß so oft ein Schumacher einmiethen will, sie es alsobald ihnen anzeigen, und zuförderst die gehörige Auskunft, ob sie ihn einnehmen mögen, oder nicht, erwarten, und sich vor Strafe hüten sollen;

Würde nun dem ohngeachtet

XIV. Hier wieder gehandelt, und Contraventions-Fälle, durch die von der Policey vorzunehmende öffters Visitationes, als wozu die Policey-Inspectores und Unter-Bediente hiermit ausdrücklich angewiesen werden, entdecket, oder auch sonst von jemanden denunciret werden; so hat der Eigenthümer, oder Vermiether, welcher einen neuen über die Anzahl gehenden Pfuscher aufnimmt 1 Rthlr. der Jurisdictions-Schultze 2 Rthlr. und der Jurisdictions-Inhaber 5 Rthlr. ohne den geringsten Nachlaß zu erlegen, von welchen Straf-Geldern entweder die Policey, oder der Denunciant den dritten Theil empfangen, die andern zwey Drittel aber zur Mittels-Lade derer Bürgerlichen Schumacher erleget werden sollen.

XV. Wird den Schuster-Eltesten freygelassen, daß sie selbst mit Zuziehung einiger ausgebetener Policey- und Gerichts-Bedienten, nicht aber vor sich allein, die Pfuscher binnen und vor der Stadt besuchen mögen, um zu sehen, ob sich neuerlich andere eingeschlichen oder die geduldete etwa Gesellen oder Jungen halten; desgleichen mögen sie denen Vorstädtischen, wenn sie betroffen werden, daß sie vor einen in der Stadt wohnenden Bürger, Einwohner oder Gesinde arbeiten, die Arbeit wegnehmen, und solche zur Gerichts-Stelle bringen, worauf Magistratus die gehörige Untersuchung zu veranstalten, und nach Befund der Sachen, das weitere vorzukehren hat.

Es müssen aber weder die Schuster-Eltesten noch die Mittels-Glieder denen unbezünften Schumachern in und ausser der Stadt auf keinerley Weise zu nahe treten, dieselben in ihrer vergünstigten Nahrung ohne Ursache nicht turbiren, auch bey Vermeydung scharffer Bestrafung, sie mit keinen Schmähungen, oder Schimpff-Nahmen verunglimpfen, sondern sich friedlich gegen sie bezeigen, und zu keinen neuen Irrungen Gelegenheit geben;

Wie nun Se. Königl. Majestät allerhöchst befohlen, dieses Reglement genau und allergehorsamst zu befolgen;

Als wird der Magistrat der Stadt Breßlau, und besonders die Policey, ernstgemässen angewiesen, alles erforderliche zu dessen schuldiger Beobachtung vorzukehren, die determinirte Strafe ohne Ausnahme beyzutreiben, und benöthigten Falls bey der Krieges- und Domainen-Cammer deßhalben Hülffe zu suchen, und soll dieses Reglement

ment zu Jedermanns Wissenschafft, nicht nur öffentlich auf dem Rath-Hause und in denen Thoren angeschlagen, sondern auch der sämtlichen Bürgerschafft publiciret, desgleichen durch die angeordnete Commission, denen auf der Liste befindlichen unbezünften Schumachern, in und vor der Stadt, welche durch die Policey deßhalb vorzuladen sind, gehörig bekandt gemacht werden, wobey sich ein jeglicher vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Zu Urkund dessen haben Se. Königl. Majestät dieses Reglement höchsteigenhändig vollzogen, und mit dem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 23sten August 1754.

Friderich.

L.S.

von Massow.